

**Liebe Abonentinnen und Abonenten unseres Newsletters,**

**im zweiten Newsletter des Jahres 2013 beschäftigen wir uns mit Themenschwerpunkten, denen wir begegnen können, wenn unsere Betreuten versterben.**

Der Tod unserer Betreuten kommt manchmal schleichend und auf „leisen Sohlen“ daher, manchmal kommt er plötzlich und unerwartet. In den meisten Fällen trifft er nicht nur die Freunde und Verwandten des Verstorbenen, sondern auch uns als Betreuer.

Hinzu kommt die Erwartungshaltung der Umwelt des Verstorbenen an uns Betreuer und unsere mögliche eigene Unsicherheit, was denn genau durch den Betreuer noch zu regeln ist. Im Leben des Betreuten kommt uns Betreuern eine zentrale Bedeutung zu. Je nach Aufgabenkreisen sind wir vielfältig und verschiedenartig für unseren Betreuten verantwortlich und auch tätig.

Egal ob es sich um die Geldverwaltung, diverse Anträge oder das persönliche Wohlergehen unserer Betreuten handelt – ein Betreuer soll für alle Lebenslagen Hilfe oder zumindest Abhilfe schaffen – manchmal ist der Betreuer sogar nahezu unentbehrlich und so mancher Betreute möchte ihn weder missen noch Entscheidungen ohne ihn treffen.

Wen verwundert es also, wenn nach dem Tod sich weiterhin alle Menschen aus dem Umfeld des Verstorbenen an uns Betreuer wenden und unseren Rat, unsere Hilfe erbitten oder gar unsere Verantwortlichkeit erwarten.

Im bürgerlichen Gesetzbuch ist festgelegt, dass eine Betreuung entweder durch eine gerichtliche Aufhebung des Betreuungsbeschlusses oder durch den Tod der betreuten Person endet. Im Falle einer Aufhebung der Betreuung durch das Betreuungsgericht scheint das „Wie weiter“ für den nun ehemaligen Betreuer klar zu sein: Er selbst gibt die Verantwortung ab, je nach dem an einen etwaigen neuen Betreuer oder an seinen ehemaligen Betreuten selbst. Alle Anfragen, die nun – egal von welcher Seite – gestellt werden, werden souverän an den nun Verantwortlichen weitergeleitet.

Nur im Falle eines eingetretenen Todes wird sich schwer getan, was sicherlich vor allem emotionale Ursachen hat – es lässt uns ja nicht „kalt“, wenn einer unserer Schützlinge verstorben ist.

Kurz gesagt, stirbt mit unserem Betreuten auch unsere Verantwortlichkeit und unser Versicherungsschutz als ehrenamtlicher Betreuer. Lediglich den Erben oder dem Betreuungsgericht gegenüber sind wir zu einem Abschlussbericht und einer Abschlussrechnungslegung verpflichtet.

Da der Alltag jedoch zeigt, dass wir uns als Betreuer hier doch nicht so eindeutig abgrenzen können, planen wir als Arbeitskreis „ehrenamtlicher Betreuer“ mit einer Vertreterin des Nachlassgerichtes eine gemeinsame Veranstaltung, in dessen Rahmen Sie die Möglichkeit zu Fragestellungen haben.

Es besteht die Möglichkeit, bestimmte Fragen vorab an mich zu schicken – diese leite ich der Referentin zu deren Vorbereitung weiter.

Wiesbaden, 30.06.2013                      Simone Rittgen  
(Arbeitskreis Ehrenamtliche Betreuungen Wiesbaden)